

Kinder- und Jugend- schutzkonzept

argenova gGmbH
AusbildungsFit do it & zukunft+

Stand 2026

Inhalt

1.	Einleitung	3
1.1.	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	3
1.2.	Formen von Gewalt	3
2.	Notwendigkeit eines Schutzkonzepts und rechtlicher Rahmen	4
2.1.	Wer braucht ein Schutzkonzept?	4
2.2.	Wofür braucht eine Organisation ein Schutzkonzept?	4
2.3.	Was ist in einem Schutzkonzept enthalten?	5
2.4.	Wer ist verantwortlich für das Schutzkonzept?	5
2.5.	Rechtlicher Rahmen	5
3.	Ist-Zustand und Risikoanalyse	6
3.1.	Ist-Zustandsanalyse	6
3.2.	Risikoanalyse	6
4.	Präventionsmaßnahmen	7
4.1.	Onboarding und Standards für Mitarbeiter*innen	7
4.1.1.	Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf potenzielle Mitarbeiter*innen	7
4.1.2.	Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf bestehende Mitarbeiter*innen	8
4.2.	Gestaltung des Beratungs- und Trainingssettings	8
4.3.	Jugendschutzkoordination und Jugendschutzbeauftragte	8
4.4.	Meldesystem	9
4.5.	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	9
5.	Evaluation und Weiterentwicklung	9

1. Einleitung

1.1. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Das Jugendschutzkonzept der ÖSB Gruppe dient der Sensibilisierung für und der Vermeidung von Gewalt gegenüber Jugendlichen, die wir in unseren Projekten begleiten und unterstützen.

Da wir ausschließlich mit Jugendlichen und nicht mit Kindern arbeiten, sprechen wir – verkürzt – von Jugendschutz.

Unser Schutzkonzept beinhaltet im Hinblick auf den Gewaltschutz von Jugendlichen Grundwerte, Präventivmaßnahmen und Handlungsanweisungen, die von allen Mitarbeiter*innen der ÖSB Unternehmensgruppe verpflichtend einzuhalten sind.

Wir sprechen uns klar gegen physische, psychische und sexuelle Gewalt aus.

Wir setzen uns dafür ein, das Risiko für Gewalt bestmöglich zu minimieren.

1.2. Formen von Gewalt

Der Begriff Gewalt kann vielfältig ausgelegt werden, weshalb es im ersten Schritt wichtig ist, mögliche Formen von Gewalt gegen Jugendliche zu definieren:

- **Körperliche Gewalt**

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs (sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen).

- **Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch**

Verleitung zu bzw. der Zwang von Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Worten und Begriffen, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtssteile in Anwesenheit der*des Jugendlichen, sind Formen sexueller Gewalt.

- **Psychische Gewalt**

Darunter fallen Misshandlungen durch psychischen oder emotionalen Druck, einschließlich Demütigung der*des Jugendlichen, Diskriminierung (Rassismus, Sexismus, Altersdiskriminierung, Ableismus, Homophobie, Transphobie, religiöse Diskriminierung, soziale Diskriminierung, Klassizismus, Diskriminierung aufgrund von äußerlichen Merkmalen, Sprache, Kultur), Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt und hochstrittiger Pflegschaftsverfahren, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming.

- **Vernachlässigung**

Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; im Extremfall die Aussetzung der*des Jugendlichen.

- **Schädliche Praktiken**

„Traditionsbedingte“ Formen von Gewalt, welche etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, weibliche Genitalverstümmelung, Kinderehen/Zwangsverheiratung, Gewalttaten „im Namen der Ehre“ umfassen.

- **Kinderhandel**

Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, Organentnahme.

- **Institutionelle Gewalt**

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken oder nicht auf die Toilette gehen dürfen.

- **Genderdimension von Gewalt und Ausbeutung**

Jugendliche erfahren Gewalt und Ausbeutung aufgrund ihres Geschlechts bzw. ihrer Geschlechtswahl und sexuellen Orientierung.

2. Notwendigkeit eines Schutzkonzepts und rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an international anerkannten Standards zum Kinderschutz, dem Kinderschutzkonzept des Bundeskanzleramts, Arbeitsmaterialien auf den Webseiten von www.schutzkonzepte.at und www.boja.at und dem Präventionskonzept der Wiener Bildungsdi-rektion sowie dem internen Leitfaden zum Krisenmanagement. An der Erstellung unseres Jugendschutzkonzepts war eine unternehmensinterne Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter*innen in Jugendprojekten, beteiligt.

2.1. Wer braucht ein Schutzkonzept?

Organisationen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Angebote an Kinder bzw. Jugendliche richten bzw. Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, benötigen ein institutionelles Schutzkonzept.

2.2. Wofür braucht eine Organisation ein Schutzkonzept?

Schutzkonzepte sind ein dringend **notwendiges Qualitätskriterium** für Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und werden immer mehr auch zu einer Voraussetzung bzw. Bedingung für Förderungen. Organisationen, die über ein institutionelles Schutzkonzept verfügen, nehmen eine klare Haltung gegen jede Form von Gewalt ein, haben sich mit den Risiken ihres Angebots auseinandergesetzt und Maßnahmen zur Reduktion bzw. Vermeidung dieses Risikos erarbeitet.

Wir sind uns bewusst, dass Gewalt in den eigenen Reihen vorkommen kann. Umso wichtiger ist es uns, das Vorgehen im Verdachtsfall bzw. bei einem konkreten Vorfall durch klare Abläufe und Zuständigkeiten zu regeln.

Die Notwendigkeit solcher Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche ist zudem auf rahmengebende rechtliche Grundlagen gestützt (siehe Abschnitt [2.5](#)).

2.3. Was ist in einem Schutzkonzept enthalten?

Am Beginn steht einerseits eine **Bestandsaufnahme (Ist-Analyse)**: Was ist bereits alles in der Organisation vorhanden?

Der nächste wichtige Schritt ist die **Risikoanalyse**, in der sich die Organisation mit etwaigen Risiken für Kinder und Jugendliche auseinandersetzt.

Aufbauend auf diesen beiden ersten Schritten, kann das Schutzkonzept entwickelt werden, dessen Ziel es ist, die erarbeiteten Risiken durch präventive Maßnahmen zu minimieren bzw. möglichst auszuschalten.

Im Schutzkonzept sind präventive Maßnahmen zu den Themen Personalauswahl und -entwicklung, Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement, Interventionsplan/Fallmanagement festgeschrieben. Zusätzlich ist dort formuliert, wie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Prozess stattfindet und wie bzw. innerhalb welcher Fristen die Dokumentation und Weiterentwicklung des Konzepts erfolgt.

2.4. Wer ist verantwortlich für das Schutzkonzept?

Die Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes liegt in der Verantwortung der obersten Leitung. In der ÖSB Gruppe ist dies das Gremium aus den Geschäftsleitungen aller Unternehmen. Die Erarbeitung des Schutzkonzepts und der zugehörigen Dokumente hat diese Leitungsebene an die Jugendschutzkoordinator*innen übertragen (siehe Abschnitt [4.3](#)), die gemeinsam mit Kolleg*innen in Jugendprojekten daran gearbeitet haben.

Für die regelmäßige Evaluierung und Aktualisierung des Schutzkonzepts sind die Jugendschutzkoordinator*innen in Zusammenarbeit mit den Jugendschutzbeauftragten verantwortlich (siehe Abschnitt [0](#)).

2.5. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene verankert. Dazu zählen die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, der Vertrag über die Europäische Union (Art. 3, Abs. 3), die EU-Grundrechtecharta sowie Rechtsgrundlagen in Österreich.

Seit 1989 ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Familie, in Schulen und Einrichtungen in Österreich verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe im privaten Bereich erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Gesetzliche Mitteilungspflichten bzw. behördliche Anzeigepflichten bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen sollen ein Zusammenwirken der wesentlichen Akteur*innen (Familie, Kindergarten, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, außerschulische Jugendarbeit, das Vereinswesen, Gesundheitswesen und die Polizei) sicherstellen.

3. Ist-Zustand und Risikoanalyse

3.1. Ist-Zustandsanalyse

Das Ziel der Ist-Zustandsanalyse ist es, bereits vorhandene Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie Ressourcen innerhalb der Organisation zu identifizieren und sichtbar zu machen und bei Bedarf weiter auszubauen/zu verbessern.

Für diesen Zweck haben wir den [Self-Audit-Fragebogen von bOJA](#)¹ verwendet.

Zu den vor Erstellung des Schutzkonzepts ermittelten Präventions- und Schutzmaßnahmen/ Ressourcen in der ÖSB Gruppe zählen:

Notfallplan, Einhaltung von Meldepflichten, Informieren von beratenen/ an Trainings teilnehmenden Jugendlichen vor/zu Beginn der Teilnahme am Projekt, Vertraulichkeitserklärungen von Mitarbeiter*innen, Datenschutzrichtlinie, Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO für Teilnehmer*innen, Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen zum Datengeheimnis, Anti-Diskriminierungsrichtlinie und Prozess *Diskriminierung entgegenwirken* inkl. Infoblatt zum Diskriminierungsmanagement, Gleichstellungs- und Diversitätskonzept sowie Gleichstellungs- und Diversitätsbeauftragte, Prozess *Meldungen zu Rechtsverletzungen managen* inkl. Online-Formular zur Meldung von Rechtsverletzungen lt. HSchG², Prozess zum Beschwerdemanagement inkl. Online-Formular für das Einbringen von Beschwerden/Verbesserungsvorschlägen

3.2. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse versucht die Organisation, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur bestehen.

Das Ziel dabei ist es, im Schutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder und Jugendliche weitestgehend minimieren.

Für die Risikoanalyse haben wir sowohl eine bundesland- und projektübergreifende Arbeitsgruppe gegründet als auch standortspezifische Risiken diskutiert. Als Vorlage für die Teilbereiche einer Risikoanalyse haben wir u.a. die [Arbeitsvorlage von bOJA](#) herangezogen.

In folgenden Bereichen konnten mögliche Risiken und Entwicklungspotenziale in der ÖSB Gruppe identifiziert werden:

Recruiting/ Personal

- Vor/Bei Dienstantritt: erweiterte Strafregisterbescheinigung, verpflichtende Auseinandersetzung mit dem und Unterfertigung des Jugendschutzkonzepts und der Verhaltensrichtlinie
- Entsprechende Ausbildungen und Abschlüsse mit psychologischem, sozialem oder pädagogischem Schwerpunkt bzw. entsprechende berufliche Erfahrung

Aktivitäten mit Jugendlichen und Gebäude/ Orte, an denen diese stattfinden

- Beratung am Projektstandort/ an der Schule im Einzelsetting
- Begleitung von Jugendlichen zu Maßnahmen außerhalb der Schule/ des Standorts
- Trainings/ Workshop-Settings

¹ bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit

² Hinweisgeber*innenschutzgesetz

Umfeld Schule/ Ausbildungsstätte

- Übergriffe durch Lehrkräfte, Ausbilder*innen und Mitschüler*innen
- Druck durch Lehrkräfte/ Ausbilder*innen, Vertraulichkeit zu brechen

Beziehungsgestaltung zwischen Berater*in/ Trainer*in und den Jugendlichen

- Abhängigkeitsverhältnisse und Machtungleichgewicht
- Professionelle Nähe-Distanz-Verhältnisse

Kommunikation

- Grenzen der Verfügbarkeit (zeitlicher Rahmen; nur über Firmentelefon/-mail)
- Gendersensible und anti-diskriminierende Sprache

Fallmanagement/ Umgang mit Verdachtsfällen und Meldungen

- Unterschiedliche Vorgehensweisen im Krisenmanagement, Kommunikationskette innerhalb des Unternehmens
- Ernennung von Jugendschutzbeauftragten, die für die Bewerbung, die Implementierung und die Nachhaltigkeit von Jugendschutz sowie die Einhaltung des Jugendschutzkonzepts zuständig sind
- System für Meldung von Verdachtsfällen/ Verstößen

4. Präventionsmaßnahmen

Aus den ermittelten Risiken, die im Rahmen von Projekten, in denen Unternehmen der ÖSB Gruppe Jugendliche betreuen/beraten/trainieren, entstehen können, wurde eine Reihe an präventiven Maßnahmen zum Schutz der minderjährigen Teilnehmenden erarbeitet.

4.1. Onboarding und Standards für Mitarbeiter*innen

Um grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und Gewalt aktiv entgegenzuwirken, haben wir für potenzielle und bestehende Mitarbeiter*innen in Projekten mit Jugendlichen präventive Maßnahmen gesetzt.

4.1.1. Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf potenzielle Mitarbeiter*innen

- **Hinweis auf unser Jugendschutzkonzept in Stellenausschreibungen** als klares Statement der ÖSB Unternehmensgruppe und als Abschreckung für potenzielle Täter*innen, die sich vielleicht als Mitarbeitende Zugang verschaffen möchten.
- Bewerbungs- und Auswahlverfahren auf Basis **klar definierter Einstellungskriterien** (Ausbildung bzw. Berufserfahrung im psychosozialen Bereich): abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen Bereich (Soziale Arbeit, Sozialmanagement, Psychologie, Soziologie, Pädagogik o.Ä.)
- Nachweis eines einwandfreien Leumunds durch die **Vorlage eines erweiterten Strafregisterauszugs für „Kinder- und Jugendfürsorge“** spätestens am 1. Tag vor Diensteintritt
- **Unterfertigung unseres Jugendschutzkonzepts** und der Verhaltensrichtlinie mit der Bestätigung von Kenntnisnahme und Einhaltung bei Unterfertigung des Dienstvertrags

4.1.2. Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf bestehende Mitarbeiter*innen

- **Unterfertigung unseres Jugendschutzkonzepts** und der Verhaltensrichtlinie mit Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung
- **Verpflichtende Weiterbildungen:** Lehrgang NEBA Youth Lab BASIC, Gender Mainstreaming und Diversity Management
- **Jährliche verpflichtende Weiterbildung** – eine Weiterbildung pro Jahr in einem der folgenden Bereiche oder zu ähnlichen Themenstellungen: Anti-Diskriminierung, Krisenintervention im Jugendalter, Umgang mit (Cyber-)Mobbing und Gewalt in der Arbeit mit Jugendlichen, digitale Medienbildung, Umgang mit Sucht in der Jugendarbeit, psychische Gesundheit, Betriebsberatung & Betriebsnetzwerkarbeit, Kinder- und Jugendschutz, NEBA Youth Lab Dialog (Vortragsreihe zu unterschiedlichen, aktuellen Themen der Arbeit mit Jugendlichen)
- **Selbst- und Fremdreflexion** durch Teilnahme an Supervision und Intervention sowie Inanspruchnahme des Employee Assistance Programms der ÖSB Gruppe

4.2. Gestaltung des Beratungs- und Trainingssettings

- Informationsgespräch zum Jugendschutz in der ÖSB Gruppe zu Beginn der Beratung (u.a. Standards, Konsequenzen, Meldesystem) und Befähigung zur Äußerung von Wünschen, Bedürfnissen und Grenzsetzungen
- Jugendlichen Möglichkeiten im Rahmen der Beratung aufzeigen:
 - Persönliche Beratungen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in den Schulen oder einer geeigneten Alternative (z.B. Büroräumlichkeiten), Türen können bei Beratungsgesprächen offen bleiben, bei Unbehagen kann die Beratung jederzeit abgebrochen oder unterbrochen werden
 - Bei Unbehagen im direkten Kontakt kann die Beratung online oder telefonisch erfolgen
- Einhalten der DSGVO³ durch
 - Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO für Teilnehmer*innen
 - [Datenschutzrichtlinie der ÖSB Gruppe](#)
- Kommunikation der Rahmenbedingungen für Beratungs-/Trainingssettings an beratene/ an Trainings teilnehmende Jugendliche bei Eintritt in das Projekt durch Berater*in:
 - Teilnehmer*innen dürfen Beginn, Bedarf (Zielsetzungen) und die Dauer des Beratungszeitraumes mitbestimmen
 - Projektmitarbeiter*innen sind eingeschränkt erreichbar (Hinweis auf Dienstzeiten, kein Rund-um-die-Uhr-Angebot)
 - Ggfs. Aufklärung über alternative Anlauf- und Beratungsstellen (z.B. 147 - Rat auf Draht)
 - Beratungs- und Trainingsangebote unterliegen der Vertraulichkeit und Freiwilligkeit

4.3. Jugendschutzkoordination und Jugendschutzbeauftragte

In der ÖSB Unternehmensgruppe sind im Sinne des Jugendschutzes mehrere Jugendschutzbeauftragte unterstützend tätig. Die Jugendschutzbeauftragten können als Expert*innen hinzugezogen werden, wann immer Gewalt an Jugendlichen Thema ist oder der Vorwurf eines Übergriffs im Raum steht.

³ Datenschutzgrundverordnung

Die Jugendschutzbeauftragten haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Gute Kenntnis des Projekts/der Projekte mit Jugendlichen und des Unternehmens
- Abgeschlossener Lehrgang Kinder- und Jugendschutzbeauftragte*r
- Nachgewiesene Weiterbildung im Konfliktmanagement

Zu den Aufgaben und Pflichten der Jugendschutzbeauftragten zählen:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Jugendschutzkonzepts und aller zugehörigen Prozesse und Richtlinien
- Weiterentwicklung von Kenntnissen rund um das Thema Jugendschutz durch Vernetzung mit relevanten Einrichtungen/ Organisationen im Bereich Kinder- und Jugendschutz und Einbringen aktueller Entwicklungen in die Jugendschutz-Foren (siehe Abschnitt [0](#))

4.4. Meldesystem

Teilnehmer*innen wird die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, Gewalterfahrungen und heikle Situationen zu melden. Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bearbeiten die eingehenden Nachrichten. Die Information über das Meldesystem (sowie auch die Konsequenzen einer Meldung) erhalten die Jugendlichen im Rahmen des Erstgesprächs, ebenso wie die Information über die Meldepflicht der Fachkräfte bei Selbst- und Fremdgefährdung.

Interne Meldestelle: jugendschutz@argenova.at

Externe Meldestelle (Rund um die Uhr): 147 - Rat auf Draht

4.5. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Die ÖSB Gruppe achtet auf die Bekanntmachung des Schutzkonzeptes und informiert Systempartner*innen und Auftraggeber*innen darüber.

5. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Jugendschutzkonzept und zugehörige Dokumente (u.a. Verhaltensrichtlinien, Interventionsplan) wird mit allen Jugendschutzbeauftragten der ÖSB Gruppe im Rahmen halbjährlich stattfindender **Jugendschutzklausuren** im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Kinder- und Jugendschutz sowie dessen praxisnahe Umsetzung (Erfahrungen aus der Wirksamkeit präventiver Maßnahmen sowie der Handhabung von Verstößen/ Verdachten auf Verstöße) evaluiert und bei Bedarf aktualisiert.

Notwendige Änderungen des Jugendschutzkonzepts besprechen die Jugendschutzbeauftragten mit der für dieses zuständigen Geschäftsleitung, durch die eine Genehmigung erfolgt.